

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Meckel  
Teilgebiet: „Wieschen“



**Textliche Festsetzungen**

Satzung

November 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.....</b>	<b>4</b>
1.1	Art der baulichen Nutzung.....	4
1.2	Maß der baulichen Nutzung und Höhenlage .....	4
1.3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen .....	6
1.4	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen.....	6
1.5	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden .....	6
1.6	Flächen für die Wasserwirtschaft .....	6
1.7	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	7
1.8	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen .....	10
1.9	Flächen für Bindungen von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern .....	10
1.10	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.....	11
<b>2.</b>	<b>Bauordnungsrechtliche Festsetzungen .....</b>	<b>11</b>
2.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen.....	11
2.2	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke ..	12
2.3	Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung.....	12
2.4	Müllbehälter und technische Anlagen.....	12
2.5	Zahl der notwendigen Stellplätze .....	13
<b>3.</b>	<b>Nachrichtliche Übernahme von nach anderen Gesetzen getroffenen Festsetzungen.....</b>	<b>13</b>
3.1	Anbauverbotszone .....	13
3.2	Anteilige Kompensationsmaßnahme für die bituminöse Befestigung des Wirtschaftsweges ‚Bei den Harstbäumen‘ .....	13
3.3	Pauschal geschützte Flächen .....	13

<b>4.</b>	<b>Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften und Richtlinien.....</b>	<b>14</b>
<b>5.</b>	<b>Artenliste .....</b>	<b>17</b>
5.1	Bäume .....	17
5.2	Sträucher .....	17
5.3	Pflanzqualitäten.....	18

---

## 1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

### 1.1 Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO)

#### 1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

(§ 4 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Allgemein zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Nicht zulässig / nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Anlagen für Verwaltungen
3. Gartenbaubetriebe
4. Tankstellen.

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung und Höhenlage

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 bis 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone über die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

#### 1.2.1 Höhe der baulichen Anlagen i.V. mit Festsetzung 1.2.2-Höhenlage der baulichen Anlagen

(§18 Absatz 1 BauNVO)

Es wird die maximale Gebäudehöhe -GHmax- festgesetzt. Ergänzend zum Eintrag in den Nutzungsschablonen wird Folgendes festgesetzt:

Die Höhe der baulichen Anlagen ist zu messen zwischen dem Oberen und dem Unteren Bezugspunkt gemäß der folgenden Definition:

Oberer Bezugspunkt:

- bei den Hauptbaukörpern (siehe Eintrag HB in den Baufenstern) wird die Höhe der baulichen Anlagen über die Begrenzung der Gebäudehöhe als Firsthöhe als das Maß der Oberkante der Dachkonstruktion als oberem Bezugspunkt bestimmt;

- bei den Nebenbaukörpern (siehe Eintrag NB in den Baufenstern), für die ausschließlich Flachdächer zulässig sind, gilt als Gebäudehöhe die Oberkante der Flachdachkonstruktion (Oberkante der Attika) als der obere Bezugspunkt

#### Unterer Bezugspunkt

Für die Bestimmung der vorgenannten Höhen ist der untere Bezugspunkt die Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante des fertigen Fußbodens - OKFF)

Zu den Maßen im Einzelnen siehe die Einträge in den Nutzungsschablonen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höchstmaße durch untergeordnete technische Anlagen ist zulässig.

### **1.2.2 Höhenlage der baulichen Anlagen**

#### **(§ 9 Abs. 3 BauGB)**

Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird über die Festsetzung der Erdgeschossfußbodenhöhe (OKFF) bestimmt.

#### Hauptbaukörper (siehe Kennzeichnung HB in den Baufenstern)

Für die in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis 8 zulässigen Hauptbaukörper wird bestimmt:

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (OKFF) muss entsprechend der Eintragung in den den jeweiligen WA-Gebieten zugeordneten Systemschnitten auf der Planzeichnung auf bzw. über der Höhe der angrenzenden Verkehrsfläche, gemessen im rechten Winkel ab Gebäudemitte (Fassade) zur Höhe der Straßenbegrenzungslinie, liegen.

#### Nebenbaukörper (siehe Kennzeichnung NB in den Baufenstern)

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (OKFF) muss entsprechend der Eintragung in den den jeweiligen WA-Gebieten zugeordneten Systemschnitten auf der Planzeichnung auf bzw. über der Höhe der angrenzenden Verkehrsfläche, gemessen im rechten Winkel ab Gebäudemitte (Fassade), liegen.

Ausnahme 1: Die Erdgeschossfußbodenhöhen von Stellplätzen und Garagen, die an den Grundstücksgrenzen aneinander gebaut werden, müssen entsprechend der Eintragung in den den jeweiligen WA-Gebieten zugeordneten Systemschnitten auf der Planzeichnung auf der gleichen Höhe liegen. Bezugspunkt ist die Vorderkante der aneinandergrenzenden Wand mit dem Schnittpunkt derjenigen Grundstücksgrenze, an die angebaut wird, mit der Straßenbegrenzungslinie.

Ausnahme 2: Für den im Anschluss an den Fußweg im WA8 festgesetzten Nebenbaukörper gilt: Die Erdgeschossfußbodenhöhe (OKFF) darf maximal 0,15 m über der Fläche des angrenzenden Fußweges liegen. Maßgeblich ist die Höhe am Schnittpunkt der Baulinie mit der Begrenzungslinie des Fußweges.

### **1.2.3 Vollgeschosse**

#### **(§ 20 Abs. BauNVO)**

In allen Wohngebieten sind 2 Vollgeschosse zwingend für die Hauptbaukörper vorgeschrieben.

### **1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen**

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

#### **1.3.1 Überbaubare Grundstücksfläche**

**(§ 23 BauNVO)**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen definiert.

#### **1.3.2 Stellung der baulichen Anlagen**

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Die Stellung der baulichen Anlagen ist für die Hauptbaukörper durch Eintrag der Firstrichtung gemäß Planzeichnung festgesetzt.

### **1.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) mit der Kennzeichnung NB-Nebenbaukörper zulässig.

Die folgenden Nebenanlagen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig:

- Gartenhäuser bzw. Geräteschuppen bis zu einer Größe von 20 qm, die zum stundenweisen Aufenthalt geeignet sind, jedoch eine Wohnnutzung mit Übernachtung nicht zulassen
- Terrassenüberdachungen bis zu einer Größe von 50 cbm umbauter Raum
- Nicht überdachte Wasserbecken bis zu 100 cbm Fassungsvermögen

Nicht überdachte Stellplätze sind zwischen der erschließenden Straßenverkehrsfläche und den ihr zugewandten Baulinien zulässig.

### **1.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

In allen Wohngebieten ist die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude auf max. 2 Wohnungen beschränkt.

## 1.6 Flächen für die Wasserwirtschaft

### (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

In Verbindung mit der Festsetzung Nr. 1.8.1 - Fläche mit der Zweckbestimmung A – Ortsrandeingrünung wird festgesetzt: Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist ein Graben zur Sammlung und Ableitung des Außengebietswassers anzulegen.

## 1.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

### (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

### 1.7.1 Fläche mit der Zweckbestimmung V1- Fläche für die Wasserwirtschaft – Regenrückhaltung

Die Flächen für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung V1 –Regenrückhaltung- sind wie folgt anzulegen: Die Muldensohle ist mit einem speziellen Saatgut für Landschaftsrasen für Feuchtfelder (RSM 7.3.1) und die verbleibenden Flächen mit einer Initialeinsaat mit einer regionaltypischen, kräuterreichen Saatgutmischung (Herkunftsregion 9) einzusäen. Die Wiesenflächen sind mittels ein- bis zweischüriger Mahd ab Mitte Juni extensiv zu pflegen und ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu unterhalten. Das Mähgut ist abzuräumen. Die Form des Rückhaltebeckens muss sich organisch in die Landschaft einfügen. Der Zaun und die Böschungsflächen sind mit standortgerechten heimischen Sträuchern gemäß Artenliste im Anhang zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzungen sind in Gruppen von bis zu 8 Sträuchern im Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m zu bepflanzen.

Des Weiteren sind 8 Laub- oder Obstbäume gemäß Artenliste und Pflanzqualitäten im Anhang zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Bei den in der Planzeichnung eingetragenen Standorten handelt es sich um Vorschläge.

### 1.7.2 Fläche mit der Zweckbestimmung M1 – Gewässerrenaturierung

In den öffentlichen und privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung M1 – Gewässerrenaturierung (Zielbiotoyp Quellbach, naturnah - FM6 wf) ist der Nüßbach durch Anlage wechselnder Sohlbreiten bzw. -tiefen und Erhöhung des Abflussquerschnitts sowie durch Einbau punktueller Störungen, wie z.B. kleinere einseitiger Steinschüttungen, zu entwickeln. Im Gewässerrandstreifen ist Oberboden zur Entwicklung wechselfeuchter Bereiche abzuschleppen. Entlang des Bachlaufs sind feuchte Hochstaudenfluren durch gelenkte Sukzession zu entwickeln.

### 1.7.3 Fläche mit der Zweckbestimmung M2 – Gestaltung Gewässerumfeld

Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung M2 – Gewässerumfeld sind die Grünflächen ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu unterhalten. Das Mähgut ist abzuräumen. Bauliche Anlagen, wie z.B. Lagerplätze, Gartenhäuser, Aufschüttungen, Abgrabungen oder vergleichbare Einbauten, die das Abfließen von Wasser beeinflussen oder behindern könnten, wie z.B. Holzstöße, Kompostieranlagen, sind nicht zulässig.

### 1.7.4 Fläche mit der Zweckbestimmung M3 – Extensivierung der Wiesenfläche

Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung M3 – Extensivierung der Wiesenflächen (Zielbiotoyp Glatthaferwiese, gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden, blütenpflanzenreich - EA1 os tl) ist die Grünlandnutzung zu extensivieren. Die

Pflege erfolgt mittels ein- bis zweischüriger Mahd ab Mitte Juni. Das Mähgut ist abzuräumen. Die Wiesenfläche ist ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu unterhalten. Alternativ ist eine extensive Beweidung mit Schafen ab Mitte Juni zulässig. Der Viehbesatz ist in Anlehnung an die EULLa-Programme (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft) zu ermitteln<sup>1</sup>.

Die Anlage eines Ballspielplatzes für Kinder ist innerhalb der Fläche zulässig.

#### **1.7.5 Fläche mit der Zweckbestimmung M4 – Entsiegelung**

Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung M4 – Entsiegelung wird ein Teilstück der Kleebachstraße rückgebaut. Dafür sind die Schwarzdecke und der Unterbau zu entfernen, anschließend ist eine Tiefenlockerung des Bodens durchzuführen. Die Fläche ist durch Einsaat mit einer regionaltypischen, kräuterreichen Saatgutmischung (Herkunftsregion 9) als Extensivwiese (Zielbiotoyp Glatthaferwiese, gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden, blütenpflanzenreich - EA1 os tl) zu entwickeln. Die Pflege erfolgt mittels ein- bis zweischüriger Mahd ab Mitte Juni. Das Mähgut ist abzuräumen. Die Wiesenfläche ist ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu unterhalten. Alternativ ist eine extensive Beweidung mit Schafen ab Mitte Juni zulässig.

#### **1.7.6 Fläche mit der Zweckbestimmung M5 – Extensivierung der Wiesenfläche mit teilweiser Erhaltungsbindung**

Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung M5 – Extensivierung der Wiesenfläche ist im Umfeld der gemäß § 15 LNatSchG pauschal geschützten Glatthaferwiese (Fläche E1) die Grünlandnutzung zu extensivieren (Zielbiotoyp Glatthaferwiese, gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden, blütenpflanzenreich - EA1 os tl). Die Pflege erfolgt mittels ein- bis zweischürige Mahd ab Mitte Juni. Das Mähgut der gemäß § 15 LNatSchG pauschal geschützten Glatthaferwiese (Fläche E1, siehe textliche Festsetzung 1.10.1) ist bei der ersten Mahd im ersten Jahr als Mulch zu verwenden. Die Wiesenfläche ist ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu unterhalten. Alternativ ist eine extensive Beweidung mit Schafen ab Mitte Juni zulässig. Siehe auch Textliche Festsetzungen Nr. 1.10.1 und Nr. 3.3.

Der Viehbesatz ist in Anlehnung an die EULLa-Programme (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft) zu ermitteln.<sup>2</sup>

#### **1.7.7 Maßnahmen auf den privaten Baugrundstücken**

Private Stellplätze, Wege und Zufahrten sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. offenfugiges Pflaster, Kies- oder Splittdecken, wassergebundene Decken oder Schotterrasen) zu gestalten.

Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als unversiegelte Vegetationsflächen anzulegen, zu begrünen und zu bepflanzen sowie dauerhaft zu pflegen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

#### **1.7.8 Artenschutzrechtliche Maßnahmen**

Baumfällungen sind nur im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. durchzuführen. Vorab sind die zu beseitigenden Bäume mit Höhlen / Spalten von einem sachverständigen Gutachter auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Nicht besetzte, potenzielle Höhlen- oder Spaltenquartiere

<sup>1</sup> Derzeit gilt für die Umrechnung von Schafen in RGV (rauhfutterfressende Großvieheinheiten) gemäß Anhang II der EU-Verordnung Nr. 808/2014 der Umrechnungsschlüssel 0,15 RGV für Schafe. Bei zwei Weideperioden (= 2 Monate) ist demnach ein Viehbesatz von mindestens 14 Schafen je Weideperiode erforderlich.

<sup>2</sup> Siehe Fußnote 1

sind anschließend wirksam zu versiegeln. Im Falle von Fledermausbesatz sind weitere Schutzmaßnahmen gemäß Vorgabe des/der Sachverständigen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu ergreifen. Die Fällarbeiten sind vorzugsweise bei Frost vorzunehmen. Sollten im November Wärmeperioden mit Tagestemperaturen über 10° C und Nachttemperaturen über 5° C auftreten, sind die Arbeiten entsprechend zu verschieben.

Es sind die folgenden Nistmöglichkeiten anzubringen:

Zehn Fledermauskästen und drei Nistkästen<sup>3</sup> innerhalb der Fläche mit der Zweckbestimmung M3 – ‘Extensivierung der Wiesenflächen’ an den gemäß Festsetzung 1.9.1 und 1.9.2 anzupflanzenden Bäumen bzw. an den vorhandenen Bäumen.

Zwei Nistkästen<sup>4</sup> innerhalb der Fläche mit der Zweckbestimmung V1 – ‘Fläche für die Wasserwirtschaft’.

### 1.7.9 Sonstige Regelungen

**Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von landespflegerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen (§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135 a BauGB sowie §§ 18 – 21 BNatSchG):**

Die landespflegerische Ausgleichsmaßnahme ‘Innere Durchgrünung der privaten Baugrundstücke’ ist spätestens in der Pflanz- bzw. Vegetationsperiode durchzuführen, die der Nutzungsfähigkeit bzw. Bezugfertigkeit der jeweiligen baulichen Anlage auf den privaten Bauflächen folgt.

Die Pflanzung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚A‘ - ist in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Nutzungsfähigkeit der Erschließungsanlagen auszuführen. Sie wird zu 50 v. H. den Verkehrsflächen und zu 50 v.H. den privaten Grundstücksflächen in den allgemeinen Wohngebieten zugeordnet.

Die Maßnahme M1 – ‘Gewässerrenaturierung’ ist in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Nutzungsfähigkeit der Erschließungsanlagen (Verkehrsflächen und Regenrückhaltebecken) auszuführen. Sie wird zu 30 v.H. den Verkehrsflächen und zu 70 v.H. den privaten Grundstücksflächen in den allgemeinen Wohngebieten zugeordnet.

Die Maßnahme M2 – ‘Gestaltung Gewässerumfeld’ ist in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Nutzungsfähigkeit der baulichen Anlagen in den Allgemeinen Wohngebieten auszuführen.

Die Maßnahme M3 – ‘Extensivierung der Wiesenfläche’ ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzungsfähigkeit der Erschließungsanlagen auszuführen. Sie wird zu 30 v.H. den Verkehrsflächen und zu 70 v.H. den privaten Grundstücksflächen in den allgemeinen Wohngebieten zugeordnet.

Die Maßnahme M4 – ‘Entsiegelung’ ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzungsfähigkeit der Erschließungsanlagen auszuführen. Sie wird vollständig den Verkehrsflächen zugeordnet.

Die Maßnahme M5 – ‘Extensivierung der Wiesenfläche mit teilweiser Erhaltungsbindung’ ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzungsfähigkeit der Erschließungsanlagen auszuführen. Sie wird vollständig den Verkehrsflächen zugeordnet.

Die Maßnahme V1 – ‘Fläche für die Wasserwirtschaft’ ist in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Nutzungsfähigkeit des Rückhaltebeckens durchzuführen. Die Nistkästen sind unmittelbar nach Durchführung der Baumpflanzungen anzubringen. Die

<sup>3</sup> Neben den üblichen Nistkästen wird auch die Anbringung von Halbhöhlenkästen empfohlen  
<sup>4</sup> Wie Fußnote 3

Maßnahme wird vollumfänglich den durch das Becken verursachten Eingriffen zugeordnet.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen - Das Anbringen der von Fledermauskästen und von Nistkästen an den Bäumen in der Fläche mit der Maßnahme M 3 hat vor den Baumfällungen zu erfolgen.

## **1.8 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

### **1.8.1 Fläche mit der Zweckbestimmung A - Ortsrandeingrünung**

In der im Plan mit der Zweckbestimmung A gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche ist eine Obstbaumreihe mit mindestens 14 Obstbäumen gemäß Artenliste und Pflanzqualität im Anhang zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

Ergänzend siehe auch Textliche Festsetzung Nr. 1.7 - Flächen für die **Wasserwirtschaft**.

### **1.8.2 Pflanzungen in der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung M3 - 'Extensivierung'**

In Ergänzung der bereits durch die Kompensationsmaßnahme zum Wegeausbau (siehe III. Nachrichtliche Übernahme, Punkt 3.3) vorhandenen bzw. zu pflanzenden Obstbäume sind zur Anlage einer Streuobstwiese in der Fläche mit der Kennzeichnung M3 mindestens 10 Obstbäume gemäß Artenliste und Pflanzqualitäten im Anhang zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

### **1.8.3 Pflanzungen in der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung M4 - 'Entsiegelung'**

In der im Plan mit der Zweckbestimmung M4 – Entsiegelung - gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche sind zwei Obstbäume gemäß Artenliste und Pflanzqualität im Anhang zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

### **1.8.4 Begrünung des Straßenraumes**

Innerhalb der im öffentlichen Straßenraum festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten Laubbäume gemäß Artenliste und Pflanzqualitäten im Anhang zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

### **1.8.5 Innere Durchgrünung der privaten Baugrundstücke**

Auf den privaten Baugrundstücken je ein Laubbaum oder Obsthochstamm und 5 Sträucher zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgängigkeit nach zu pflanzen. Die Pflanzungen sind spätestens in der auf das Jahr der Bezugsfertigkeit folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.

Es sind ausschließlich Arten der Artenliste im Anhang zu verwenden.

## **1.9 Flächen für Bindungen von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

### **1.9.1 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung § 15 LNatSchG**

Die in der öffentlichen Grünfläche liegende gemäß §15 LNatSchG geschützte Glatthaferwiese (Biotoptyp EA1 os tl) ist durch eine extensive Nutzung zu erhalten. Hierzu erfolgt die Pflege mittels ein- bis zweischürige Mahd ab Mitte Juni. Die Wiesenfläche ist ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu unterhalten. Alternativ ist eine extensive Beweidung mit Schafen ab Mitte Juni zulässig.

### **1.9.2 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung E1 - Erhaltung Baumgruppe**

Die in der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung E1-Erhaltung Baumgruppe vorhandenen Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

### **1.9.3 Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung E2 - Streuobstwiese, Freifläche mit Obstbäumen**

Die in der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung E2 - Streuobstwiese, Freifläche mit Obstbäumen vorhandenen dörflichen Gartenstrukturen sind zu erhalten.

## **1.10 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB i.V. mit § 126 BauGB)**

Die Anlage von außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen liegenden, zur Herstellung des Straßenkörpers oder von Fuß- und Radwegen erforderlichen unterirdischen Stützbauwerken (Böschungen und Rückenstützen) auf den privaten Baugrundstücken ist zulässig.

## **2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO Rheinland-Pfalz

Die Vorschriften sind anzuwenden bei Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Instandsetzungsarbeiten für bauliche Anlagen, Einfriedungen, Kfz-Stellplätze und Grundstücksflächen. Den Vorschriften unterliegen neben den baugenehmigungspflichtigen Vorhaben nach § 61 LBauO auch sämtliche genehmigungsfreien Vorhaben nach § 62 LBauO.

### **2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)**

#### **2.1.1 Fassadengestaltung**

Die Fassaden der Gebäude sind als verputzte Wandflächen herzustellen. Weiterhin zulässige Fassadenmaterialien sind Naturholz und heimischer Naturstein. Unzulässig sind aufgesetzte oder vorgeblendete Fachwerke, Fassadenverkleidungen mit keramischen Werkstoffen, sowie Kunststoff- oder Metallverkleidungen und reflektierende Materialien. Die Errichtung von Blockhäusern ist nicht gestattet.

Fassadenfarben sind in Anlehnung an die regionaltypische Farbkarte der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm zur Dorferneuerung zu wählen.

### **2.1.2 Dachgestaltung**

Im Wohngebiet sind für die Hauptbaukörper ausschließlich Satteldächer zugelassen.

Für die Dacheindeckung der Satteldächer dürfen lediglich nichtglänzende Materialien wie unglasierte Ziegel und Schiefer verwendet werden. Die Farben sind im Bereich von Grau- bis Anthrazittönen in der Farbenvielfalt von Schiefer definiert, rote Ziegelfarbtöne sind ebenfalls zulässig.

Metalldächer sind als ausschließlich als vorbewitterte Titanzinkdächer zulässig.

Zulässig sind - unabhängig von ihrer konstruktiv bedingten Farbgebung - in die Dachflächen integrierte Anlagen zur Energiegewinnung. Die Anlagen müssen in die Dachhaut integriert sein oder parallel zur Dachhaut angebracht sein und einen Abstand vom Dachrand von mindestens 1m haben.

Dachgauben sind nicht zulässig.

Dachüberstände dürfen einschließlich Dachrinne max. 25 cm betragen.

Für die Nebengebäude sind nur Flachdächer zulässig. Diese sind begrünt auszuführen.

### **2.1.3 Anlagen der Außenwerbung**

Werbeanlagen sind auf die Art der Dienstleistung und den Betreiber zu beschränken. Sie dürfen nur an Haus oder Grundstückseingängen angebracht werden. Die maximal zulässige Größe beträgt 0,5 m<sup>2</sup> Lichtwerbungen mit bewegtem, laufendem, blendendem oder im zeitlichen Wechsel aufleuchtendem Licht sind nicht zulässig.

### **2.1.4 Antennen**

Parabolspiegel bzw. Satellitenempfangsantennen sind farblich an ihre Hintergrundfläche anzugleichen.

## **2.2 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke**

### **(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**

Die Flächen zwischen straßenseitiger Baugrenze bzw. Baulinie und Straßenbegrenzungslinie (Vorgärten) dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden. Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zwingend zu begrünen und zu bepflanzen sowie dauerhaft zu pflegen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung<sup>5</sup> benötigt werden, siehe auch planungsrechtliche Festsetzung 1.8.7. Die Anlage von losen Schotter- oder Steinschüttungen ist unzulässig.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 5, WA 6, WA 7 und WA 8 sind zur Geländemodellierung Anschüttungen bis zu maximal 1,0 m Höhe zulässig. Die mit der Festsetzung M2 – Gestaltung Gewässerrand- belegten Flächen des Baugrundstückes sind davon ausgenommen. Abgrabungen des natürlichen Geländes sind unzulässig.

<sup>5</sup> Stellplätze, Zuwegungen, Zufahrten

## **2.3 Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung**

### **(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**

Für Einfriedungen an den Grundstücksgrenzen sind ausschließlich standortgerechte, heimische laubtragende Hecken gemäß Artenliste zu verwenden.

## **2.4 Müllbehälter und technische Anlagen**

### **(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**

Private bewegliche Müllbehälter sowie technische Anlagen sind so auf den Grundstücken unterzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum sowie von Platzflächen, öffentlichen Fußwegen oder Stellplätzen aus nicht eingesehen werden können. Sie sind in Gebäude zu integrieren oder blickdicht abzupflanzen.

## **2.5 Zahl der notwendigen Stellplätze**

### **(§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO i.V. mit § 47 LBauO)**

Gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO wird festgesetzt, dass je Wohneinheit mindestens 1,5 Stellplätze (Stellplätze, Carports oder Garagen) auf dem Grundstück oder in sonstiger Weise öffentlich rechtlich gesichert herzustellen sind. Für sonstige zulässige Nutzungen werden die in der Verwaltungsvorschrift vom 24. Juli 2000<sup>6</sup> angeführten Richtzahlen (Untergrenzen) als Mindestzahl der nachzuweisenden Stellplätze festgesetzt.

## **3. Nachrichtliche Übernahme von nach anderen Gesetzen getroffenen Festsetzungen**

### **(§ 9 Abs. 6 BauGB)**

### **3.1 Anbauverbotszone**

#### **(§ 22 LStrG)**

Die Anbauverbotszone entlang der Landesstraße L 2 wird entsprechend den Vorgaben des § 22 Landesstraßengesetz (LStrG) nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Breite der Zone beträgt 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Straße (siehe nachrichtliche Darstellung in der Planzeichnung). Auf die Möglichkeiten der Ausnahmeregelung gemäß § 22 Abs. 5 LStrG wird verwiesen.

Zusätzliche Anpflanzungen im Rahmen der Gewässerrenaturierung, die sich innerhalb der Anbauverbotszone im Abstand von 20 m zur Landesstraße L 2 befinden, sind ebenfalls mit dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) abzustimmen und im Einvernehmen vorzunehmen.

### **3.2 Anteilige Kompensationsmaßnahme für die bituminöse Befestigung des Wirtschaftsweges ‚Bei den Harstbäumen‘**

#### **(Eingriffsregelung gemäß Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG))**

Entsprechend der Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 24. Juli 2000 über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

<sup>7</sup> Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 24. Juli 2000 über die Zahl, Größe

und der entsprechend eingetragenen Grunddienstbarkeit sind als ein Teil der dort festgesetzten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Flurstücks Nr. 75 insgesamt 30 Bäume zu pflanzen. Da das Flurstück auch für den Ausgleich des durch den von dem Bebauungsplan verursachten Eingriffs (teilweise) zur Verfügung steht wird die festgesetzte Kompensationsmaßnahme nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

### **3.3 Pauschal geschützte Flächen (§ 15 LNatSchG)**

Die im Rahmen der Kartierung festgestellte Glatthaferwiese (§ EA1 os, tl) entspricht dem Pauschalschutz des § 15 LNatSchG und wird als solche entsprechend nachrichtlich festgesetzt. Erhaltungsbindungen sind formuliert, siehe Textliche Festsetzung Nr. 1.8.6 und Nr. 1.10.1.

## **4. Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften und Richtlinien**

1. Der Rat der Ortsgemeinde Meckel hat sich vorbehalten, gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Landesbauordnung (LBauO) zu beschließen, dass für die jeweiligen Bauvorhaben Genehmigungsverfahren durchzuführen sind. Die gemäß § 67 LBauO für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes geregelte Freistellung von der Baugenehmigung wird in diesem Fall nicht gelten.
2. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
3. Die DIN 18 300 „Erdarbeiten“ sowie die DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu berücksichtigen.
4. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1 und-2“) zu beachten. Auf den zur Planung vorliegenden Geotechnischen Bericht<sup>8</sup> wird hingewiesen.
5. Die Anforderungen der DIN 4020 „Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“ und der DIN 4124 „Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau“ sind zu beachten. Ebenso wird auf die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Vorgaben zur Bauausführung hingewiesen.
6. Bei Baum- und Gehölzpflanzungen sind die Ausführungen des Nachbarrechtgesetzes für Rheinland-Pfalz, Abschnitt 11 „Grenzabstände für Pflanzen“ zu beachten.
7. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gelten die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ sowie die DIN 18915 – „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.
8. Auf die sorgfältige Standortauswahl für Baustelleneinrichtungen ist zu achten.

---

<sup>8</sup> und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge  
Lübeck, Grundbautechnisches Büro Ing.Ges. mbH, Trier, Projekt Nr. 90261: Geotechnischer Bericht zur Erschließung des Neubaugebietes „Wieschen“ in Meckel, Trier 20. Mai 2019

9. Auf die Verwendung von Baustoffen ohne wassergefährdende Bestandteile ist zu achten.
10. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet Kampfmittel (Blindgänger) aus dem zweiten Weltkrieg gefunden werden. Erdarbeiten sind daher mit der entsprechenden Vorsicht auszuführen.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Bodenaushub gemäß den Vorgaben der LAGA erfolgt. Demnach sind künstliche Auffüllungen sowie der Wiedereinbau von Erdmassen fachlich zu begleiten.
12. Wenn bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
13. Gemäß Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) grenzt das Plangebiet an zwei römische Siedlungsstellen an, die sich vermutlich bis in das Plangebiet erstrecken.

Erd- und Bauarbeiten sind gemäß § 21 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§ 17 DSchG) unverzüglich gemeldet werden. Bauherren und eingesetzte Firmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen. Bei Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten sind zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw. oder Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm sowie dem Landesmuseum Trier zu melden.

Wenn bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historisch wertvolle Gegenstände gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sind, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung sowie die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum) als Fachbehörde für archäologische Bodendenkmalpflege zu informieren. Die Anzeigepflicht obliegt demjenigen, der zuerst auf den Gegenstand gestoßen ist (Finder). Der Unternehmer, alle dabei beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstückes und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren.

Sollten von Erschließungsplanungen und Erschließungsmaßnahmen Wegekreuze, Bildstöcke, alte Grenzsteine oder ähnliche Flurdenkmäler tangiert werden, ist ebenfalls die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm rechtzeitig zu informieren. Eine eventuelle Versetzung der oben genannten Flurdenkmäler bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

14. Hinsichtlich der Gewässerkreuzung durch den geplanten Fußweg wird auf § 31 Landeswassergesetz (LWG) hingewiesen.
15. Der Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen im Bebauungsplangebiet ist den Versorgungsträgern so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, anzuzeigen.
16. VDE-Bestimmungen und das „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 bzw. das Merkblatt DWA-M 162 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaft und Abfall e.V., Ausgabe 2013 sind zu berücksichtigen.

17. Leitungsgefährdende Maßnahmen in der öffentlichen Verkehrsfläche sind mit den Versorgungsträgern abzustimmen.
18. Für die Gestaltung der Wege und Plätze sind die 'Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen' (RASt 06) anzuwenden.
19. Um den in der RAST 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) bezüglich der Errichtung von Leuchten geforderten seitlichen Sicherheitsabstand für den Kraftfahrzeugverkehr von 0,75 m (bei Hochborden 0,50 m) zu erreichen ist es ggf. erforderlich, Leuchten auf Privateigentum zu errichten. Dies gehört nach § 126 BauGB zu den Duldungspflichten der Grundstückseigentümer. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass unter Umständen Leuchten entlang der Straßengrenze vor den Anwesen errichtet werden müssen, um durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen.
20. Gemäß den Anforderungen der Dt. Telekom AG sollten in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden. Ergänzt wird dies durch den Hinweis der Westnetz GmbH – Innogy Netze Deutschland zur Anlage eines öffentlichen Versorgungstreifens auf einer Straßenseite. Vorhandene Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern; sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden (Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH + Co. KG)
21. Die Planung des Netzes zur Wasserversorgung hat nach den Arbeitsblättern des DVGW zu erfolgen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu ermitteln.
22. Bei der Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser sind die §§ 26 und 27 LWG in Verbindung mit § 7 WHG zu beachten.
23. Brauchwassernutzung: Um Trinkwasser einzusparen ist die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z. B. zur Grünflächenbewässerung, Toilettenspülung, etc.) sinnvoll. Zur Rückhaltung und Speicherung des Wassers bieten sich Zisternen an. Das nicht als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser kann über das getrennte Leitungsnetz in die hierfür vorgesehenen Retentions- und Versickerungsflächen geleitet und dort zurückgehalten bzw. versickert werden.
24. Auf die Bestimmungen und Hinweise der DIN 4109 –Schallschutz im Hochbau- wird hingewiesen.
25. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential (lokal hohes Radonpotenzial ( $> 100 \text{ kBq} / \text{m}^3$ ) zumeist eng an tektonische Bruchzonen und Kluftzonen gebunden) ermittelt wurde.

Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden hierbei tatsächlich Werte über  $100 \text{ kBq} / \text{m}^3$  festgestellt, wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/ Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden.

Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien
- Radon-gerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma)
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen

Nähere Erläuterungen und Hinweise zur radongeschützten Bauausführung können durch den Bauherrn beim Landesamt für Umwelt (radon@ifu.rlp.de) eingeholt werden.

## 5. Artenliste

### 5.1 Bäume

#### 5.1.1 Bäume für die Straßenraumbegrünung:

Feldahorn (*Acer campestre*)

Vogelkirsche (*Prunus avium plena*)

Winterlinde (*Tilia cordata*)

#### 5.1.2 Bäume für die übrige Begrünung:

Feldahorn (*Acer campestre*)

Speierling (*Sorbus domestica*)

Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Winterlinde (*Tilia cordata*)

Wildapfel (*Malus sylvestris*)

Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*)

Mehlbeere (*Sorbus aria*)

sowie regionaltypische Obstsorten

#### 5.1.3 Im Bereich des Regenrückhaltebeckens auch

Weide (*Salix spec.*)

### 5.2 Sträucher

Blüten-Hartriegel (*Cornus mas*)

Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Felsenbirne (*Amelanchier spec.*)

Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

Hasel (*Corylus avellana*)

Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)

div. Wildrosen (*Rosa sp.*)

### 5.3 Pflanzqualitäten

Hochstamm, StU mind. 16/18

Obstbaum: Hochstamm, StU mind. 8/10

Sträucher: 2-3 xv, > 60/100

Heister, 2-3xv, mind. 200-250

---

Diese Textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes „Wieschen“ der Ortsgemeinde Meckel.

Meckel, den 03.12.2019

(S)

gez.

---

Johannes Junk  
Ortsbürgermeister